



Wissenschaftlich Hausarbeiten verfassen

Eine Veranstaltung der Fachschaft Jura in Kooperation mit Justus e.V.

Dipl.-Jur. Björn Engebrecht, LL.M. (Wiss. Mit. LS Prof. Krack)

Dipl.-Jur. Tobias Welzel (Wiss. Mit. LS Prof. Hartmann)

Julian Brus (Fachschaftssprecher)

Lea de Wolff (Erste Vorsitzende Justus e.V.)

Osnabrück, d. 03. März 2020

Thematische Schwerpunkte

- Strukturierte Vorgehensweise zur Begutachtung eines Sachverhalts im Rahmen einer juristischen Hausarbeit
- Darstellung eines Meinungsstreits
- Sinn und Zweck von Zitieren bzw. wissenschaftlichen Arbeiten im Allgemeinen
- Worauf achtet ein Korrekturassistent?

I. Strukturierte Vorgehensweise zur Begutachtung eines Sachverhalts

■ 1. Schritt: Die Sachverhaltserfassung

- Aufmerksames, mehrmaliges Lesen der Aufgabenstellung und des Bearbeitervermerks sowie des Sachverhalts
 - Für das Strafrecht: Wessen Strafbarkeit ist zu prüfen? Sind Delikte von der Begutachtung ausgenommen, indem lediglich bestimmte Abschnitte des StGB (z.B. nur Körperverletzungsdelikte) zu prüfen sind? Sind lediglich bestimmte Delikte zu prüfen (z.B. Hat sich T nach § 223 oder § 303 StGB strafbar gemacht)? Sind möglicherweise handelnde Personen verstorben, sodass eine Inzidentprüfung angezeigt sein kann?
 - Für das Öffentliche Recht: Ist sowohl eine Zulässigkeits- als auch Begründetheitsprüfung vorzunehmen? Beschränkt sich die Aufgabenstellung auf eine spezielle rechtliche Problemstellung (z.B. Verstößt das vom Bundestag beschlossene und anschließend in Kraft getretene Gesetz gegen die Wahlrechtsgrundsätze?)?
 - Literaturhinweise: *Becker/Pordzik*, JURA 2019, 750: Die juristische Hausarbeit; *Reimer*, ZJS 2013, 623-629: Juristische Texte lesen – Hilfestellungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht; *Kampf*, JuS 2012, 309-313: Die Bearbeitung von Strafrechtsklausuren für Anfänger

- Auf der richtigen und vollständigen Erfassung des Sachverhalts baut die rechtliche Begutachtung auf.
- Der Sachverhalt ist als feststehend zu betrachten. Es sind in der Regel wenig überflüssige Informationen zu entnehmen. Möglich ist jedoch, dass der Sachverhalt auslegungsbedürftig ist. Hierzu muss eine lebensnahe Sachverhaltsauslegung herangezogen werden. Eine Auslegung, die lediglich der eigenen Lösung dient, ist nicht angezeigt und führt in der Regel zu einer fehlerhaften Begutachtung
- Ratsam erscheint es, Schlagwörter/Signalwörter zu unterstreichen, die der Subsumtion unter ein Tatbestandsmerkmal/eine Prüfungsvoraussetzung dienlich sind (z.B. das Tatwerkzeug – Hammer oder Brecheisen; subjektive Erwägungen des Täters – T hielt den Todeseintritt zwar für möglich, hoffte aber darauf, dass dieser ausbleibt; der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht; Daten – betrifft insb. zivilrechtliche Hausarbeiten)

- **2. Schritt: Anfertigung einer Lösungsskizze**
 - Zweck einer Lösungsskizze: Übersicht über die nachfolgend vorzunehmende Begutachtung
 - Zunächst klausurmäßige Lösung des Sachverhalts unter Zugrundlegung eigener Gedanken
 - Für das Strafrecht: Differenzierung nach Tatbeteiligten, Einteilung in Tatkomplexe – entweder gegliedert in zeitliche Abfolge des Tatgeschehens oder nach handelnden Personen
 - Personaler Aufbau
 - Prüfung hat mit dem Tatnächsten zu beginnen (Ausnahme: dieser ist verstorben)
 - Täter ist vor dem Teilnehmer zu prüfen (Grund: (limitierte) Akzessorietät der Teilnahme – vorsätzlich, rechtswidrige Haupttat erforderlich)
 - Prüfungsreihenfolge hat sich an der Strafandrohung zu orientieren
 - Für das Öffentliche Recht: Differenzierung zwischen Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung
 - idR in der Zulässigkeit auch ein bis zwei Probleme verortet (z.B. entspricht die Einreichung des Antrags per E-Mail dem Schriftformerfordernis?)
 - Auf Vollständigkeit der Voraussetzungen achten – Arbeit mit dem Gesetz!
 - Anforderungen an die Begründetheit richten sich nach der statthaften Verfahrensart
 - Anschließend Heranziehung von Literatur, die Probleme überblicksartig darstellt (z.B. Strafrecht: Rengier- oder Wessels-Reihe; für Öffentliches Recht: Degenhart oder Ipsen)
 - Die Lösungsskizze muss das Prüfungsspektrum abbilden

- Lösungsskizze sollte erkennen lassen, welche rechtlichen Schwerpunkte zu bearbeiten sind
 - Einzelne Ansichten zur Behandlung der Problematik in der Lösungsskizze bereits anreißen und ggfls. gesichtete Literatur notieren sowie bereits bekannte Argumentationsstränge festhalten

- Kommunikation mit Kommilitonen
 - Brainstorming zur Ermittlung rechtlicher Schwerpunkte
 - Eine juristisch ansprechende Begutachtung lebt davon, dass verschiedene Sichtweisen dargelegt werden und sich anschließend mit diesen rechtlich auseinandergesetzt wird
 - Die Arbeit im „stillen Kämmerlein“ und unter Ausschluss der Kommilitonen führt oftmals dazu, dass wesentliche Fallstricke nicht erkannt werden
 - Allerdings darf die Kommunikation nicht so weit gehen, dass sich die Hausarbeiten inhaltlich derart decken, dass eine eigenständige Leistung nicht mehr ersichtlich ist (vgl. Schlussversicherung). Es bedarf eines eigenständigen Aufbaus und einer individuellen Formulierung, wenngleich es naturgemäß vorkommt, dass sich der Aufbau eines Tatbestands weitgehend gleicht

- **3. Schritt: Abgleich der Lösungsskizze mit dem Sachverhalt**

■ 4. Schritt: Abfassung des Gutachtens

- Wesentlicher Unterschied zur Klausur: Notwendigkeit der vertieften Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Diskurs, wenngleich keine neuartigen Lösungsansätze erwartet werden
- Zeiteinteilung – nehmen Sie sich ausreichend Zeit für die rechtliche Ausarbeitung
- Neben den inhaltlichen Ausführungen bedarf es der Beachtung des wissenschaftlichen Anspruchs und der Einhaltung der Regeln der sprachlichen Richtigkeit (Orthographie und Grammatik; Satzbau; Ausdrucksweise)
- Zwingend erforderlich: Selbständige Formulierung unter Vermeidung von Stilbrüchen
- Sinnvolle Gliederung (beachten: Wer „A“ sagt, muss auch „B“ sagen; Gliederung im Gutachten muss mit Gliederung als solcher übereinstimmen; sinnvolle Gliederungsebenen wählen, d.h. nicht nur Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuldhaftigkeit) versehen mit Absätzen und Überschriften
- Gutachtenstil hinsichtlich der rechtlichen Schwerpunkte erforderlich, Feststellungsstil aufgrund der formalen Vorgaben dort geboten, wo keine rechtlich langatmigen Ausführungen erforderlich sind (**Bewertungskriterium Schwerpunktsetzung**)
- Verzicht auf unnötige Obersätze (z.B. Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.)
- Sachverhaltsbezug
- Darstellung von Meinungsstreitigkeiten (*dazu gleich mehr*) und ggfls. Stellungnahme

■ 5. Schritt: Abschluss der Hausarbeit

- Lassen die Hausarbeit ein paar Tage ruhen – auch während der Hausarbeitsphase sollten Sie sich ausreichend Pausen und Freizeitaktivitäten gönnen
- Anschließend:
 - Ausreichend Zeit nehmen, das Gutachten Korrektur zu lesen
 - Lassen Sie das Gutachten auch von einer zweiten Person Korrektur lesen, um Rechtschreib- und Grammatikfehler auf ein Minimum zu reduzieren
 - Achten Sie darauf, dass das Literaturverzeichnis vollständig ist und die Angaben der Fußnoten mit denen im Literaturverzeichnis übereinstimmen
 - Entspricht die Gliederung den einzelnen Prüfungspunkten im Gutachten?
- Drucken Sie die Hausarbeit nicht erst am Abgabetag aus
- Sinnvoll erscheint die Abgabe in gebundener Form
- Haben Sie sich bei Opium für die Hausarbeit angemeldet und sich über die Abgabezeiten im Lehrstuhlsekretariat informiert (Homepage)?

II. Darstellung eines Meinungsstreits

■ 1. Einleitung in die Problematik

- Verschiedene Darstellungsansätze denkbar
- M.E. empfehlenswert: Erläuterung der umstrittenen rechtlichen Fragestellung, indem das Problem umrissen wird
 - Darstellung anhand eines Obersatzes
 - Wichtig: Aufhängung am richtigen Tatbestandsmerkmal

■ 2. Darstellung der ersten Ansicht

- Nicht zwingend erforderlich ist, dass die Ansicht konkret benannt wird (z.B. Einzellösung), kann aber bei der Zuordnung helfen
- Dreigliedrige Prüfungsfolge
 - a) Darstellung der inhaltlichen Ausgestaltung
 - b) Subsumtion
 - c) Ergebnis

- a) Darstellung
 - Aufbereitung des rechtlichen Inhalts der Auffassung unter Einbeziehung von Fußnoten (*dazu später mehr*)
 - Keine lehrbuchartigen Ausführungen

Formulierungsvorschlag

Die Rechtsprechung und Teile des Schrifttums vertreten hinsichtlich der aufgezeigten Problematik folgenden Standpunkt ...

alternativ: Eine Ansicht vertritt, dass ...

- b) Subsumtion
 - Einbeziehung der Sachverhaltsangaben
 - Darstellung der Auswirkungen auf das Ergebnis

- c) Ergebnis

3. Darstellung der anderen Ansicht

- Ausführungen entsprechen der Darstellung unter 2.

■ 4. Stellungnahme

- Erster Schritt: Feststellung, ob die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen; wenn (+)
- Zweiter Schritt: Notwendigkeit eines Streitentscheids
 - Aufbereitung der juristischen Argumente
 - Einbeziehung der **Auslegungsmethoden** (hier zeigt sich, ob Studierende ein „juristisches Handwerkszeug“ erworben haben und die rechtliche Arbeitstechnik beherrschen; die Argumentation unter Einbeziehung der Auslegungsmethoden ist in der Regel ein **gewichtiges Bewertungskriterium**)
 - Auslegungsmethoden sind u.a. der Wortlaut der Norm, der historische Kontext, die Systematik und der Telos
 - Abwägung der verschiedenen Argumente und Entscheidung für eine der Ansichten
 - Aufbau: Beginn mit der Ansicht, welcher nicht gefolgt wird; daher sollte bereits bei der Erstellung der Lösung die Argumentation durchdacht werden
 - Unzureichend ist es, wenn sich lediglich auf die h.M. berufen wird und sich argumentativ darauf ausgerichtet wird, sich eigenständig Gedanken zu machen
 - Es ist ein stringenter Lösungsweg vorzunehmen; im Strafrecht sind regelmäßig keine hilfsgutachterlichen Überlegungen anzunehmen
 - Literaturhinweise: *Kerbein*, JuS 2002, 353 – 355: Darstellung eines Meinungsstreits in Klausuren und Hausarbeiten; *Pilniok*, JuS 2009, 394: „h.M.“ ist kein Argument – Überlegungen zum rechtswissenschaftlichen Argumentieren für Studierende in den Anfangssemestern

III. Sinn und Zweck des Zitierens und wissenschaftlichen Arbeitens

- Die Hausarbeit muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen
- Die Wiedergabe einer fremden Ansicht ist mit einer Fußnote zu versehen.
 - Zweck: Kenntlichmachung, dass geistiges Eigentum anderer sich nicht zu eigen gemacht wird
 - Wiedergabe durch Verwendung des Konjunktivs oder derart, dass vorangestellt wird, dass es sich um eine fremde Ansicht handelt (z.B. Der BGH vertritt, dass...)
 - Auch fremde Ansichten sind in eigene Worte zu fassen, um Stilbrüche zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass der Aussagegehalt nicht verfälscht wird
 - Verstoß gegen wissenschaftliches Arbeiten, wenn Passagen aus Gerichtsentscheidungen oder Lehrbüchern in Form von copy & paste übernommen werden

■ **Ausgestaltung der Fußnote**

- Für die jeweilige Ansicht ist sind nur diejenigen zu zitieren, welche der Ansicht folgen (keine Sekundärquellen nutzen; Differenzierung zwischen Rechtsprechung und Schrifttum)
- In die Fußnote sind keine inhaltlichen Ausführungen aufzunehmen
- Es bedarf einer differenzierten Auswertung der vorhandenen Rechtsprechung (z.B. Leitentscheidung) und des Schrifttums (z.B. Begründer der Ansicht; nicht lediglich Standardlehrbücher, sondern auch Zeitschriften- und Festschriftbeiträge sowie Monographien)
- Es ist auf eine einheitliche Zitierweise zu achten (z.B. nicht in Fn. 1: BGH NStZ 2019, 700 (701) und in Fn. 2: BGH NStZ 19, 53)
- Greifen Sie auf die Zitiervorschläge in den Covern der Kommentare zurück. Verzichten Sie zumindest auf unübliche Abkürzungen

- Bei Großkommentaren ist der Bearbeiter des Paragraphen sowie der Paragraph selbst und die Randnummer zu nennen
- In der Subsumtion ist keine Fußnote zu setzen, da Sie lediglich Bezug zum Sachverhalt herstellen
- Zitieren Sie nur Quellen, die gelesen und verstanden wurden. Erfahrene Korrekturassistenten haben einen Blick dafür, wenn Sie auf Blindzitate zurückgreifen
- Achten Sie auf die Übersichtlichkeit der Fußnoten. Zweck ist das schnelle Auffinden von Quellen. Detaillierte Ausführungen sind dem Literaturverzeichnis vorbehalten
- Hinweis: Detaillierte Informationen erteilt der Kollege Wiss. Mit. Tobias Welzel auch auf der „Langen Nacht der aufgeschobenen Hausarbeit“ am kommenden Donnerstag (05. März)

■ **Ausgestaltung des Literaturverzeichnisses**

- Es sind nur Quellen aus dem Schrifttum in das Literaturverzeichnis aufzunehmen, d.h. Gerichtsentscheidungen werden nur in der Fußnote ausgewiesen
- Es ist auf Vollständigkeit zu achten
 - Nur Werke aufnehmen, die sich in den Fußnoten befinden, d.h. nicht solche, die Sie zwar gelesen, zum Zweck des Zitierens aber verworfen haben
 - Alphabetische Reihenfolge nach Zunamen (ohne akademischen Grad)
 - Keine Untergliederung in Kommentare, Lehrbücher und sonstige Beiträge
 - Folgende Angaben müssen enthalten sein: Titel des Werks, (neueste) Auflage und Erscheinungsjahr, bei Zeitschriften und Festschriftbeiträgen zudem die Anfangs- und Endseite des Beitrags
 - Bearbeiter einzelner Paragraphen werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen
 - Bei Herrn Professor Dr. Sinn Angabe „zitiert als“

■ Beispiele für eine richtige Angabe im Literaturverzeichnis

Schönke, Horst/ Schröder, Adolf	Kommentar zum Strafgesetzbuch 30. Auflage München 2019 Zitiert als: Schönke/Schröder/ <i>Bearbeiter</i>
Sinn, Arndt	Der Zueignungsbegriff bei der Unterschlagung in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2002, 64 – 69 zitiert als: Sinn, NSTZ 2002, 64 (...)

■ Beispiele für falsche Angaben im Literaturverzeichnis

Rengier, Rudolf	Strafrecht Allgemeiner Teil 11. Auflage Konstanz 2019	<u>Fehlerquelle:</u> Es wird nicht der Verlagsort – München –, sondern der Dienort angegeben
Schönke, Horst/ Schröder, Adolf/ Eser, Albin	Kommentar zum Strafgesetzbuch 30. Auflage München 2019	<u>Fehlerquelle:</u> Der Bearbeiter – Eser – wird nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen, sondern nur in der Fußnote erwähnt
Rengier, Rudolf	Strafrecht Allgemeiner Teil 8. Auflage München 2016	<u>Fehlerquelle:</u> Es wird eine veraltete Auflage angegeben
Dölling, Dieter/ Duttge, Gunnar/ König, Stefan ...	Gesamtes Strafrecht 4. Auflage Baden-Baden 2017	<u>Fehlerquelle:</u> Es wird der Mitherausgeber Rössner nicht mit angegeben
Bundesgerichtshof	NStZ 2019, 50 (51)	<u>Fehlerquelle:</u> Gerichtsentscheidung wird nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen

IV. Worauf achtet ein Korrekturassistent?

- Regelfall: Lehrstuhl gibt Bewertungskriterien vor, lässt dem jeweiligen Korrektor jedoch den notwendigen Ermessensspielraum; einzelne Lehrstühle arbeiten mit Punktesystem
- Grundlegendes Bewertungskriterium: rechtliche Begutachtung des Sachverhalts
 - Schwerpunktsetzung
 - Einhaltung des Gutachtenstils (Sachverhaltsbezug!)
 - „roter Faden“ ersichtlich; keine widersprüchliche oder wiederholende Darstellung
- Des Weiteren: Einhaltung der wissenschaftlichen Arbeitsweise
 - Beachtung der formalen Vorgaben
 - Vollständigkeit (Deckblatt, Aufgabentext, Gliederung, Lit.-Verz., Gutachten, Schlussversicherung)
 - Übereinstimmung von Lit.-Verz. und Fußnoten; einheitliche Zitierweise; Kenntlichmachung der Übernahme fremder Gedanken
 - Einhaltung der Regeln der sprachlichen Richtigkeit (Orthographie, Grammatik, Ausdruck, Satzbau)
 - Verstöße können – verwaltungsgerichtlich bestätigt – mit Punktabzug geahndet werden (vgl. VGH Mannheim, NJW 1988, 2633; OVG Münster, NVwZ 1995, 800; BVerwGE 92, 132)

- Kurzer Exkurs zu Klausuren:
 - Beachten Sie bitte, dass der Korrektor nicht nur Ihre Arbeit liest und es ungemein anstrengt, wenn die Schrift unleserlich ist und eine unangemessene Anzahl an Sternchen gemacht wird (ein Zeichen schlechter Gedankenstrukturierung)
 - Achten Sie auf Übersichtlichkeit, machen Sie Absätze und benennen Sie die einzelnen Prüfungspunkte
 - Bedenken Sie, dass nicht ein einzelner Aspekt zur Benotung führt, sondern die Klausur einer Gesamtbetrachtung unterzogen wird. Nicht jede Randbemerkung hat zugleich Auswirkungen auf die Bewertung der Klausur, sondern dient teilweise als Hinweis
 - Setzen Sie sich bei der Rückgabe der Klausur oder Hausarbeit kritisch mit der eigenen Leistung und den Randbemerkungen auseinander, vergleichen Sie die Lösungsskizze mit der eigenen Darstellung und nutzen Sie die Besprechung (diese ist kein Selbstzweck des Besprechenden, sondern soll dem Lernerfolg des Studierenden dienen – Ziel Ihres Studiums sollte ein erfolgreicher Examensabschluss sein!)

Abschließende Hinweise

- Sowohl Frau Professorin Dr. Cancik als auch Herr Professor Dr. Sinn haben auf ihrer Homepage einen Leitfaden zum wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlicht. Vergewissern Sie sich vor der Abgabe der Hausarbeit, ob die dort genannten formalen Kriterien eingehalten wurden.
- Täuschen Sie nicht hinsichtlich der Seitenzahl- oder Zeichenzahlvorgaben. Gegebenenfalls erfolgt eine Kontrolle über das elektronisch einzureichende Exemplar Ihrer Hausarbeit. Es gibt Lehrstühle, die Verstöße gegen formale Vorgaben mit Punktabzug ahnden, sodass selbst bei einer inhaltlichen ausreichenden Leistung aufgrund von Verstößen gegen formale Vorgaben eine mangelhafte Gesamtleistung vertretbar ist
- Weitere Literaturhinweise:
 - Byrd/Lehmann, Zitierfibel für Juristen (2. Aufl. 2016) – QNB/Byr
 - Hartmann, Hausarbeit im Staatsrecht (4. Aufl. 2020) – QNV/Pie (Otto-Bachof-Bibliothek)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit